

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 10.06.1929

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1929.) 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 11. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91 ff.) und des § 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung des Staatsministe-

riums vom 27. April 1925 folgendes für den Landes-
teil Oldenburg bestimmt:

A. Regelung des Verkehrs außerhalb der Städte und geschlossenen Orte.

I. Personenkraftfahrzeuge.

§ 1.

Personenkraftwagen mit höchstens 8 Sitzplätzen.

Der Verkehr mit Personenkraftwagen mit höchstens 8 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, soweit er nicht für bestimmte Wege vom Ministerium des Innern und für nicht bestimmte Wege von den Ämtern verboten wird.

§ 2.

Kraftomnibusse.

Der Verkehr mit Kraftomnibussen ist auf den Staatsstraßen und den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindewegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind und ihr Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) 9 Tonnen nicht übersteigt, auf allen übrigen Wegen verboten. Ausnahmen können für den einzelnen Fall von den Ämtern, allgemeine Ausnahmen nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden. Letzteres kann auch weitergehende Verkehrsverbote erlassen.

II. Lastkraftfahrzeuge.

§ 3.

Verbot für Lastkraftwagen über 9 Tonnen Gesamtgewicht und für nicht unter die Reichsverordnung fallende Kraftfahrzeuge.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) 9 Tonnen übersteigt, sowie der Verkehr mit Kraftschlitten, Raupenkraftfahrzeugen, Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen und selbstfahrenden Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflügen, Motorsägen) ist verboten, soweit nicht Erlaubnis auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1916, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen usw., für die dort aufgeführten Fahrzeuge erteilt wird.

§ 4.

Höchstes Gesamtgewicht der Lastkraftwagen auf den öffentlichen Wegen.

Das Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) der Lastkraftwagen darf auf den Staatsstraßen 9 Tonnen, auf den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindegewegen 5,5 Tonnen und auf den übrigen Wegen 4 Tonnen nicht übersteigen.

§ 5.

Anhängewagen und Anhängesachsen.

Das Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) der Anhängewagen (§ 32 der Reichsverord-

nung) darf auf den Staatsstraßen 7,5 Tonnen, auf den Durchgangsstraßen 5,5 Tonnen und auf den übrigen Straßen 4 Tonnen nicht übersteigen. Anhängeachsen dürfen nur die Hälfte der vorbezeichneten Gesamtgewichte haben. Anhängewagen sowohl wie Anhängeachsen müssen mit Luftgummibereifung versehen sein, wenn der Hauptwagen diese Bereifung haben muß.

§ 6.

Zugmaschinen.

Auf den Staatsstraßen und den Durchgangsstraßen darf das betriebsfertige Eigengewicht der Zugmaschinen 3,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen. Auf allen übrigen öffentlichen Wegen darf das betriebsfertige Eigengewicht der Zugmaschine 2,75 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Zugmaschinen, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,75 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt, dürfen höchstens 2 zusammengekoppelte Anhängewagen mitführen.

Auf die Anhänger mit gummibereiften Rädern finden die Gewichtsbeschränkungen des § 5 dieser Bekanntmachung Anwendung. Für die Achslasten der Anhänger mit anderer Bereifung gelten die im § 21 der Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung festgesetzten Gewichtsgrenzen.

§ 7.

Ausnahmen und weitergehende Verbote.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3—6 können nur vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Wegepflichtigen zugelassen werden, es sei

denn, daß die Begepflichtigen selbst allgemein oder für den einzelnen Fall mit einer über die vorstehenden Beschränkungen hinausgehenden Benutzung ihrer Wege oder von Teilstrecken durch Lastkraftfahrzeuge einverstanden sind. Weitergehende Verbote können für den Verkehr auf bestimmten Wegen vom Ministerium des Innern und für den Verkehr auf nicht bestimmten Wegen von den Aemtern angeordnet werden.

B. Regelung des Verkehrs in den Städten und geschlossenen Orten.

§ 8.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge darf innerhalb geschlossener Ortsteile 30 Kilometer und beim Mitführen von Anhängern 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten. Wenn Gemeinden diese Höchstgeschwindigkeiten kennzeichnende Tafeln setzen wollen, werden die Grenzen von den Aemtern oder Stadtmagistraten der Städte I. Klasse bestimmt. Diese Grenzbestimmungen sind dem Ministerium des Innern mitzuteilen, damit dieses eine Nachprüfung vornehmen und gegebenenfalls eine andere Abgrenzung anordnen kann.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen weitere Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten innerhalb der Grenzen des § 30 Abs. 2 der Reichsverordnung in Verbindung mit § 16 dieser Bekanntmachung anordnen und in geschlossenen Ortsteilen für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht und ohne Anhänger eine Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 Kilometer in der Stunde zulassen.

§ 9.

Sonstige Regelung.

In den Städten und geschlossenen Orten kann der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen des § 30 der Reichsverordnung durch örtliche Polizeiverordnung oder durch Einzelbeordnung geregelt werden. Die Polizeiverordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Einzelbeordnung ist Aufgabe der Aemter oder der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

C. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 10.

Widerruflichkeit der Ausnahmen.

Alle Ausnahmen gelten stets als widerruflich erteilt.

§ 11.

Ausweis für Ausnahmen.

In allen Einzelfällen, in denen Ausnahmen zugelassen sind, haben die Fahrzeugführer einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten oder eines Wegebaubeamten einschließlich der Wegewärter vorzuzeigen.

§ 12.

Warnungstafeln.

Auf die im § 4 dieser Bekanntmachung für die Durchgangsstraßen und die dort bezeichneten übrigen Wege angeordneten Gewichtsbeschränkungen sowie auf sämtliche über die Anordnungen dieser Bekanntmachung hinausgehenden Beschränkungen und Verbote ist durch

Warnungstafeln in der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Form hinzuweisen. Die Warnungstafeln sind als Zubehör der Wege (Artikel 7 § 2 der Wegeordnung) vom Wegepflichtigen zu setzen und zu unterhalten. Solange er die Tafeln zur Kennzeichnung der in § 4 dieser Bekanntmachung vorgesehenen Gewichtsbeschränkungen nicht setzt, gelten für die durch diese Tafeln nicht gekennzeichneten Wege nur die in dieser Bekanntmachung für den Verkehr von Lastkraftwagen und deren Anhänger auf den Staatsstraßen getroffenen Anordnungen.

§ 13.

Zeitweilige Verkehrsbeschränkung.

*Opavint**16. Okt.
1929.**Mich**378.*

Die von den Aemtern und den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse als Wegepolizeibehörden und auf Grund der ihnen vom Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung vom 19. Juli 1906 für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen und Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 14.

Bekanntgabe der Staatsstraßen und Durchgangsstraßen.

Die Staatsstraßen und Durchgangsstraßen werden alljährlich in den Oldenburgischen Anzeigen bekanntgegeben.

§ 15.

Strafen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft, soweit nicht nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

§ 16.

Uebertragung von Befugnissen an das
Ministerium des Innern.

Soweit die oberste Landesbehörde nach § 30 der Reichsverordnung ermächtigt ist, ihr vorbehaltenen Befugnisse auf die höhere Verwaltungsbehörde zu übertragen, werden diese Befugnisse dem Ministerium des Innern erteilt. Ferner wird für die Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen (§ 5 a des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) die Zustimmung zur Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen dem Ministerium des Innern allgemein erteilt, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde handelt.

§ 17.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

Dr. Driver.